

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	60 (1968)
Heft:	3
Rubrik:	Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sind, ob und in welchem Umfange versucht werden soll, diesen wirtschaftlichen Aktionsbereich der Gewerkschaften auszudehnen. Den oft erhobenen Vorwurf, daß die Gewerkschaften bestrebt seien, mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ihren Machtbereich immer mehr zu vergrößern, weist Hirche mit Entschiedenheit zurück. «Eine Absicht zum Machtmisbrauch kann aber gerade bei gewerkschaftlichen Unternehmen kaum unterstellt werden, da sie dazu bestimmt sind, dem Verbraucher zu nützen sowie gemeinwirtschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken zu dienen.» (S. 382.)

Speziell für die deutsche Gewerkschaftsbewegung ist zu sagen, daß sich die wirtschaftliche Betätigung der Gewerkschaften oder die gewerkschaftliche Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen nicht schlecht in die Mitbestimmungskonzeption des DGB einfügen. Wenn schon die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften über die Arbeitsdirektoren im Spaltenmanagement privater Unternehmen vertreten sind, dann ist es bis zu gewerkschaftseigenen Wirtschaftsbetrieben grundsätzlich nur noch ein weiterer Schritt. Solchen Überlegungen scheint auch Kurt Hirche nicht abgeneigt zu sein, betont er doch, die deutschen Gewerkschaften wollten mit ihren wirtschaftlichen Unternehmen unter anderem zeigen, daß die geschulten, organisierten Arbeitnehmer für die wirtschaftliche Mitbestimmung reif und fähig seien.

Einem Problem weicht der Autor allerdings aus, nämlich der exakten und theoretisch einwandfreien Grenzziehung zwischen gewerkschaftlichen Wirtschaftsunternehmen und anderen gewerkschaftlichen Institutionen. Gegenüber den Sozialversicherungseinrichtungen der Gewerkschaften fällt die Abgrenzung wohl leicht. Es ist aber zum Beispiel denkbar, daß eine Gewerkschaft Ferienheime und Hotels besitzt. Unter welchen Voraussetzungen wären die Ferienheime zu den nichtwirtschaftlichen Institutionen und die Hotels zu den wirtschaftlichen Unternehmen zu zählen? Die Rechtsform kann nicht ausschlaggebend sein. Die Gewinnerzielung und die Gewinnabsicht mögen ein Kriterium darstellen. Immerhin gibt es auch privatwirtschaftliche Betriebe, die keine Gewinne, sondern Verluste ausweisen. Als weiteres Abgrenzungskriterium müßte vielleicht der Kreis der Adressaten und Nutznießer berücksichtigt werden: Sind die Leistungen auf Gewerkschaftsmitglieder beschränkt, so kann wohl weniger von einem wirtschaftlichen Unternehmen die Rede sein. Werden jedoch die Leistungen und Güter generell angeboten und können diese von jedermann erworben werden, so dürfte die Einreihung in die Kategorie der wirtschaftlichen Unternehmen nahelegen. – Mit diesen Hinweisen soll die Frage nicht geklärt, sondern lediglich auf die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen Unternehmen und nichtwirtschaftlichen Institutionen hingewiesen werden.

Das sehr aufschlußreiche, gut geschriebene und leicht verständliche Buch zeigt nachdrücklich, wie sich im Laufe der Jahrzehnte der Tätigkeitsbereich der Gewerkschaften erweitert hat. Obwohl nur von deutschen Verhältnissen handelnd, verdient dieses Werk auch in der Schweiz Beachtung. Es ist zu hoffen, daß es insbesondere von gewerkschaftlich Organisierten gelesen und studiert wird. B. H.

«Gewerkschaftliche Rundschau», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, 3000 Bern, Telephon (031) 45 56 66, Postscheckkonto 30-2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 14.—, Ausland Fr. 16.—; für Mitglieder der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 7.—. Einzelhefte Fr. 1.50. Druck: Unionsdruckerei Bern.